Kommunenscharfes Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 in Stadt & StädteRegion Aachen

Grundsätzliches

- Grundlage für das gemeinsame Handeln in den Krisenstäben von Stadt und StädteRegion ist die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einer Kommune.
- Außerdem werden die Kapazitäten in den Krankenhäusern, die Entwicklung der Fallzahlen krankenhauspflichtiger und intensivpflichtiger Patient_innen und die Laborkapazitäten betrachtet.
- In Folge lokal eingrenzbarer Infektionsgeschehen kann es zu einer Anpassung der Maßnahmen kommen.
- Die Regelungen der geltenden Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Landes gelten weiter, sofern die im Wege einer Allgemeinverfügung angeordneten lokalen Maßnahmen nicht darüber hinausgehen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit wird über die Pressestellen von Stadt und StädteRegion koordiniert. Um enge Abstimmung wird gebeten.
- Für Gottesdienste, Meßfeiern, Gebetsversammlungen etc. gilt die CoronaSchVO.
- Folgende Eskalationsstufen werden vereinbart:

Fallinzidenz	Maßnahmen
<30	Routinebetrieb, allgemein planende und vorbereitende Maßnahmen
ab 30	Erhöhte Aufmerksamkeit, erweitertes Meldewesen, bedarfsgerecht angepasste Maßnahmen, Kommunen werden gezielt angesprochen
ab 35	Erste Maßnahmen, Einbindung lokales Ordnungsamt
ab 50	Erweiterte Maßnahmen, Einbindung lokales Ordnungsamt, WTG-Behörde
ab 100	Konsequentes Beschränkungskonzept
ab 150	Abstimmung mit LZG und Bezirksregierung über neue Maßnahmen, enge Zusammenarbeit mit dem SAE der Kommune

Die konkreten Maßnahmen werden im Einzelnen auf den folgenden Seiten vorgestellt.

<30	Routinebetrieb, allgemein planende und vorbereitende Maßnahmen

Seitens der Krisenstäbe von Stadt und StädteRegion:

- Regelmäßige Lageanalyse des Infektionsgeschehens sowie Verlaufsbeurteilung des regionalen Lagebildes unter Zuhilfenahme der täglichen Meldezahlen sowie ergänzender regionaler Parameter (z.B. Bettenkapazitäten und Behandlungsbedarfe, lokalisierbare Infektionsgeschehen)
- Die notwendigen Bedarfe und Anpassungen, insbesondere auch in Bezug auf Ressourcen in der stationären und ambulanten Versorgung sowie Testung/Untersuchung auf SARS-CoV-2 sind fortlaufend zu überprüfen.

In der Kommune zu gewährleistende Grundvoraussetzungen:

- Fortführung der üblichen Kontrollmaßnahmen im Rahmen der CoronaSchutzVO.

ab 30	Erhöhte Aufmerksamkeit, erweitertes Meldewesen, bedarfsgerecht angepasste Maßnahmen, Kommunen werden gezielt angesprochen

Weiterführen der Maßnahmen aus der vorherigen Stufe; darüber hinaus:

Seitens der Krisenstäbe von Stadt und StädteRegion:

- Anlassbezogene Information der betroffenen Kommune durch das Gesundheitsamt. Absprachen mit der örtlichen Ordnungsbehörde zu den lokalen Gegebenheiten.

In der Kommune zu gewährleistende Grundvoraussetzungen:

- Sammeln von lokalen Veranstaltungen, Sensibilisierung/ präventive Ansprache von Veranstaltern.
- Vorbereitung für intensivere Maßnahmen bei Erreichen einer höheren Fallinzidenz.

ab 35	Erste Maßnahmen, Einbindung lokales Ordnungsamt

Weiterführen der Maßnahmen aus den vorherigen Stufen; darüber hinaus:

Seitens der Krisenstäbe von Stadt und StädteRegion:

- Anlassbezogene Information der betroffenen Kommune durch das Gesundheitsamt. Absprachen mit der örtlichen Ordnungsbehörde zu den konkreten Maßnahmen.

- ggf. umgehende Abstimmung der konkreten Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens mit dem Landeszentrum Gesundheit unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit der Bezirksregierung

In der Kommune:

- Besondere Kontrollmaßnahmen bei öffentlichen Veranstaltungen.
  - **Erhöhte Auflagen für öffentliche und kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**:
    - Abstände sind auf 2,00m zu erhöhen
    - durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ordner) ist sicherzustellen, dass das Hygienekonzept sehr genau beachtet wird
    - die Abstände (auch vor Sanitäranlagen, Einlass etc.) sind zu kontrollieren
    - Sitzplandokumentationen mit Namen sind zu erstellen
    - es ist sicherzustellen, dass die Personendaten korrekt sind (und niemand offensichtlich falsche, persönliche Daten angibt oder unleserlich unterschreibt)
    - eine Maskenpflicht ist auch am Platz vorzusehen
    - es muss sichergestellt werden, dass die Gäste bei musikalischen Beiträgen nicht mitsingen
    - es sollen nur Haushaltsgemeinschaften nebeneinander sitzen und dazwischen die Abstände eingehalten werden.

- **Private Feste aus herausragendem Anlass innerhalb von öffentlichen und gemieteten Räumen**
    - Anzeigepflichtig ab 25 Teilnehmer_innen
    - Begrenzung der Teilnehmerzahl auf max. 50
    - Nur aus herausragenden Anlässen zulässig

- **Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen**
  - Besondere Auflagen
    - Beschränkung der Zuschauerzahl auf eine Einhaltung der Abstände von 2 m zwischen Haushaltsgemeinschaften
    - Es herrscht eine dauerhafte Maskenpflicht.
    - Fangesänge sind unter allen Umständen zu unterbinden.
    - Es ist eine Dokumentation mit Daten der anwesenden Personen zur besonderen Rückverfolgbarkeit zu erstellen.

- Vorbereitung für intensivere Maßnahmen bei Erreichen einer höheren Fallinzidenz.

ab 50	Erweiterte Maßnahmen, Einbindung lokales Ordnungsamt, WTG-Behörde

Weiterführen der Maßnahmen aus den vorherigen Stufen; darüber hinaus:

Seitens der Krisenstäbe von Stadt und StädteRegion:

- Einbeziehung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in die Beratungen

In der Kommune:

- Intensivierung der üblichen Kontrollmaßnahmen im Rahmen der CoronaSchutzVO.

- Besondere Kontrollmaßnahmen bei öffentlichen & kulturellen Veranstaltungen.
  - **Erhöhte Auflagen f. öffentliche & kulturelle Veranstaltungen im Außenbereich**
    - Es gelten die erhöhten Auflagen für öffentliche und kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wie in der vorhergehenden Stufe; darüber hinaus:
    - Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken

- **Alten-, Wohn- und Pflegeeinrichtungen** (hier gemeint: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz):
  - Einschränkungen der Besuchskontakte:
    - Die Besuche dürfen nur in abgetrennten Arealen oder im Außenbereich stattfinden; in jedem Fall ist sicherzustellen, dass Besucher_innen nicht mit anderen Bewohner_innen oder Mitarbeiter_innen in Kontakt kommen.
    - Bei den Besuchen sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, wie Abstände, Plexiglasscheiben etc., so dass ein physischer Kontakt zu Bewohner_innen ausgeschlossen werden kann.
    - Bei den Besuchen herrscht eine Maskenpflicht für Besucher_innen und Bewohner_innen, sofern sie im abgetrennten Innenbereich einer Einrichtung stattfinden.
    - Die Besuche sind auf 1 Stunde pro besuchter Person und max. 2 Besucher_innen pro Tag zu begrenzen, sofern diese im Innenbereich stattfinden.
    - Ausnahmen aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen sind zulässig.
    - Sofern Bewohner_innen die Einrichtung verlassen, um Personen zu treffen, ohne dass dabei Schutzmaßnahmen wie vorstehend beschrieben eingehalten werden, ist eine anschließende Quarantäne auf dem Bewohnerzimmer von 14 Tagen erforderlich.

- **Weiterführende Schulen** (Sek. I und II, Berufskollegs)
  - Maskenpflicht
    - Maskenpflicht für Schüler_innen auch am Sitzplatz, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

- **Private Feste aus herausragendem Anlass innerhalb von öffentlichen und gemieteten Räumen**
  - Genehmigungspflicht ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen
    - Hygienekonzept erforderlich

- **Unternehmen, Behörden und Institutionen**
  - Gezielte Ansprache in Hinblick auf Maskenempfehlung in Besprechungen, Pausen und bei Fahrgemeinschaften

- **Sportveranstaltungen im Außenbereich**
  - Es gelten die erhöhten Auflagen für Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen wie in der vorhergehende Stufe; darüber hinaus:
    - Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken

- Vorbereitung für intensivere Maßnahmen bei Erreichen einer höheren Fallinzidenz.

ab 100	Konsequentes Beschränkungskonzept, enge Zusammenarbeit mit dem SAE der Kommune

Weiterführen der Maßnahmen aus den vorherigen Stufen; darüber hinaus:

In der Kommune:

- Intensivierung der üblichen Kontrollmaßnahmen im Rahmen der CoronaSchutzVO.

- **Öffentliche und kulturelle Veranstaltungen:**
  - Zusätzlich zu den bisherigen Auflagen gelten folgende Verbote für öffentliche und kulturelle Veranstaltungen:
    - Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen sind untersagt.
    - Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen unter freiem Himmel sind untersagt.

- **Krankenhäuser und Alten-, Wohn- und Pflegeeinrichtungen** (hier: Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften nach dem Wohn- und Teilhabegesetz):
  - Besuchskontakte:
    - Grundsätzliches Besuchsverbot
    - Ausnahmen aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen sind zulässig.
    - Sofern Bewohner_innen die Einrichtung verlassen, um Personen zu treffen, ohne dass dabei Schutzmaßnahmen im Sinne der Ziffer 1 eingehalten werden, ist eine anschließende Quarantäne auf dem Bewohnerzimmer von 14 Tagen erforderlich.

- **Private Feste aus herausragendem Anlass innerhalb von öffentlichen und gemieteten Räumen**
  - Verbot des Ausschanks und Konsums von alkoholischen Getränken
  - Strikte Beschränkung auf max. 25 Teilnehmende.

- **Unternehmen, Behörden und Institutionen**
  - Maskenpflicht in Besprechungen, Pausen und bei Fahrgemeinschaften

- **Sportveranstaltungen**
  - Zusätzlich zu den bisherigen Auflagen gelten folgende Beschränkungen:
    - Bei Veranstaltungen in Hallen sind max. 50 Zuschauer_innen, bei Veranstaltungen unter freiem Himmel maximal 100 Zuschauer_innen zulässig; dies gilt unter der Voraussetzungen, dass zwischen Hausgemeinschaften ein Abstand von 2m eingehalten wird.

- Vorbereitung für intensivere Maßnahmen bei Erreichen einer höheren Fallinzidenz.

ab 150	Abstimmung mit LZG und Bezirksregierung über neue Maßnahmen, enge Zusammenarbeit mit dem SAE der Kommune

Weiterführen der Maßnahmen aus den vorherigen Stufen; darüber hinaus:
Ggf. neue Maßnahmen in Abstimmung mit LZG, Bezirksregierung und MAGS NRW